

## Beschlussvorlage

Amt:	Abteilung II	Datum:	17.11.2006
Bearbeiter:	Helmut Gerdes	Vorlage Nr.:	028/2006

Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Planungs- und Umweltausschuss	Ö		Vorberatung
Verwaltungsausschuss	N		Vorberatung
Rat	Ö		Entscheidung

### Betreff:

**Eventuelle Ausweisung weiterer Flächen zur Windenergienutzung;  
hier: Beratung über das Ergebnis der Potenzialstudie**

### Schilderung der Sach- und Rechtslage:

Der Rat hat am 17.12.1998 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, mit der eine Sonderbaufläche für die Windenergienutzung im Bereich Hiddels dargestellt wird. Gleichzeitig werden damit Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Sonderbaufläche im gesamten Gemeindegebiet ausgeschlossen.

Der Gemeinde Bockhorn liegen drei Anträge auf Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergienutzung vor, die in einer interfraktionellen Sitzung des Rates am 15.03.2005 vorgestellt und erläutert wurden. Dazu hat der Rat am 24.05.2005 beschlossen, die Entscheidung über die vorliegenden Anträge zurückzustellen und zunächst eine neue Potenzialstudie zur Ermittlung möglicher Standorte für Windenergieparks in Auftrag zu geben, um auf der Grundlage neuer Erkenntnisse abschließend über die Anträge entscheiden zu können.

Die Standortstudie ist inzwischen abgeschlossen und liegt allen Ratsfraktionen vor. Es handelt sich um eine Neubearbeitung der Altstudie von 1997, deren Aussagen überprüft, aktualisiert und durch neu hinzugekommene Belange ergänzt wurden. Dabei wird das gesamte Gemeindegebiet, zunächst unabhängig von den vorherrschenden unterschiedlichen Windverhältnissen, auf seine grundsätzliche Eignung untersucht. Als Ergebnis der drei Arbeitsphasen

- a) Vorauswahl nach Ausschlusskriterien (Berücksichtigung vorhandener Nutzungsansprüche, wie z.B. Siedlungsbereiche, Infrastrukturen oder naturschutzrechtliche Auflagen)
- b) Standortabwägung (Bewertung und Vergleich der aus der ersten Arbeitsphase

resultierenden Flächen)

- c) Standortbeschreibung und –empfehlung (Festlegung der Potenzialflächen)

verbleiben zunächst 10 potenzielle Flächen, die im Hinblick auf Konflikte mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen genauer zu untersuchen und zu vergleichen sind.

Die Studie kommt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

- a) Auch im südlichen Gemeindegebiet sind Flächen für eine Windenergiegewinnung geeignet. Es bestehen hier jedoch keine wesentlichen Vorbelastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. Mit dem Naturschutzgebiet „Bockhorner Moor“ und dem Landschaftsschutzgebiet „Klosterhof Jührden“ weist der südliche Raum sehr bedeutende Bereiche für Natur, Landschaft und Erholung aus.
- b) Die Flächen „Wulfdiek“ (Bereich zwischen der ehemaligen B 69, der BAB 29 und dem Sielweg) und „Krögershamm“ (Bereich zwischen dem Sielweg, der ehemaligen B 69, der BAB 29 und der Gemeindegrenze), für die Anträge vorliegen, sind bis auf eine kleinere Teilflächen als ungeeignet eingestuft worden.
- c) Die potenziellen Teilflächen 6, 7 und 9 sind bis auf kleine Teilflächen gem. Ergebnis der Studie geeignet bzw. bedingt geeignet für eine Windenergienutzung. Sie liegen im Umkreis des Windpark Hiddels. Auf Grund der bereits bestehenden Vorbelastungen der Flächen durch die Hochspannungsleitung und die Windkraftanlagen Hiddels kommt eine Erweiterung des Windparks Hiddels in Betracht.
- d) Für eine Erweiterung auf den Flächen 6a bis 6i spricht auch die abgeschlossene Vereinbarung mit der Gemeinde Zetel über den interkommunalen Windpark Hiddels, um auf dem Zeteler Gebiet zwei Windkraftanlagen zu ermöglichen. Vorteilhaft ist weiterhin, ein gemeinsames Leitungsnetz für die bereits genehmigte, aber wegen der Auslastung des Netzes bisher nicht errichtete Anlage im Windpark Hiddels, die beiden Anlagen im Bereich der Gemeinde Zetel und evtl. Anlagen bei einer Erweiterung des Windparks schaffen zu können.

Bei einer möglichen Erweiterung des Windparks ist das geplante Biotopverbundsystem des Landkreises zu beachten. Entsprechend sollten zum Schutz der Biotope die Teilflächen 6e und 6g nicht für eine Windenergienutzung herangezogen werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes anfallenden Kosten sind vom Vorhaben- und Erschließungsträger zu übernehmen.

## **Beschlussvorschlag:**

Es wird beschlossen,

- a) für die Flächen 6b, 6c, 6h und 6i der Potentialstudie, belegen südwestlich der Hochspannungsleitung im Bereich Hiddels und angrenzend an den vorhandenen Windpark, die Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen mit dem Ziel, einen Standort für Windenergieanlagen darzustellen und gleichzeitig damit an anderer Stelle im Gemeindegebiet auszuschließen.
- b) im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.
- c) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorzunehmen.
- d) das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes erst einzuleiten, wenn mit der Antrag stellenden Interessengemeinschaft für diese Flächen der städtebauliche Vertrag zur Regelung der Einzelheiten abgeschlossen ist. Der Vertragsentwurf ist seitens der Verwaltung vorzubereiten und dem Fachausschuss zur Beratung vorzulegen.

Spiekermann

## **Anlagen**

- 1 – Auszug Potenzialflächenermittlung
- 2 – Übersicht Empfindlichkeitsstufen